

Satzung des Evangelischen Kirchenkreises Neukölln über die Zusammensetzung von Kreissynode und Kreiskirchenrat

**Vom 9. März 2019; geändert durch Beschluss der Kreissynode
vom 15. November 2025**

Die Kreissynode hat mit der in Artikel 43 Absatz 4 Satz 1 der Grundordnung vorgeschriebenen Mehrheit die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck der Satzung, Mehrheit der Ehrenamtlichen

- (1) Diese Satzung regelt die Zusammensetzung der Kreissynode und die Vertretung der Mitglieder des Kreiskirchenrats.
- (2) Die Zahl der bei kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen oder Werken beruflich Tätigen unter den Kreissynodalen muss kleiner sein als die Hälfte der Mitgliederzahl der Kreissynode.
- (3) Die Anzahl der Kreissynodalen darf die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der Landessynode nicht überschreiten (siehe Artikel 43 Absatz 4 Satz 3 der Grundordnung)

§ 2

Wahlbereiche

- (1) ¹Der Kirchenkreis wird zum Zwecke der Konstituierung der Kreissynode und zur Bestellung der Kreissynodalen in Wahlbereiche unterteilt. ²Die Wahlbereiche ergeben sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) ¹Die Wahlbereiche wählen, indem die Mitglieder aller beteiligten Gemeindekirchenräte in gemeinsamer Sitzung mit der Mehrheit der Anwesenden entscheiden. ²Die Wahlversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Anzahl aller Mitglieder der Gemeindekirchenräte anwesend ist. ³Die Vorsitzenden der Gemeindekirchenräte einigen sich auf den Sitzungstermin; im Übrigen gelten die Artikel 23 Absatz 6 und 9 sowie 53 Absatz 5 der Grundordnung entsprechend.
- (3) Die Synodalen sind gehalten, die Gemeinden ihrer Wahlbereiche in geeigneter Weise über die Arbeit der Kreissynode zu informieren.

§ 3

Ehrenamtliche, Ordinierte im Gemeindedienst

(1) 1Die Mitglieder der Kreissynode werden nach Artikel 43 Absatz 2 Nummer 1 der Grundordnung (Ehrenamtliche aus den Kirchengemeinden) aus dem Kreis der Gemeindeglieder des Wahlbereichs gewählt. 2Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder der Kreissynode ergibt sich aus der Anlage 1. 3Bei den Wahlen sollen die Interessen aller Gemeinden eines Wahlbereiches vertreten sein.

(2) 1Die Mitglieder der Kreissynode nach Artikel 43 Absatz 2 Nummer 2 der Grundordnung (ordinierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Gemeindedienst) werden aus dem Kreis der kirchengemeindlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Pfarrdienst gewählt. 2Der Begriff „Mitarbeiterin und Mitarbeiter im Pfarrdienst“ wird gebraucht im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 Nummer 3 der Grundordnung. 3Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder der Kreissynode ergibt sich aus der Anlage 1.

§ 4

Berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kirchenkreis

1Berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kirchenkreis, die nicht gemeindliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Pfarrdienst sind, können bis höchstens zur Anzahl der Kreissynodalen nach § 3 Absatz 2 zu Mitgliedern der Kreissynode gewählt werden. 2Ihre Zahl und Zuordnung zu den Arbeitsbereichen ergibt sich aus der Anlage 2, die Teil dieser Satzung ist. 3Die Wahl erfolgt durch die jeweiligen Konvente der Mitarbeitenden.

§ 5

Vom Kreiskirchenrat berufene Mitglieder, Superintendentin oder Superintendent

(1) 1Der Kreiskirchenrat kann Kreissynodale bis zu einem Fünftel der Zahl der Kreissynodalen nach §§ 3 und 4 berufen. 2Bei der Entscheidung über die Berufungen hat der Kreiskirchenrat die Bestimmungen des § 1 Absatz 2 und Absatz 3 zu beachten. 3Unter ihnen sollen zwei vom Kreisjugendkonvent vorgeschlagene sein, die zum Zeitpunkt ihrer Berufung mindestens 16 Jahre alt sein müssen.

(2) Die Superintendentin oder der Superintendent ist Mitglied der Kreissynode.

§ 6

Vertretung der Kreissynodalen

1Für jedes ordentliche Mitglied der Kreissynode nach §§ 3, 4 und 5 ist ein stellvertretendes Mitglied zu benennen, das gleichzeitig Ersatzmitglied ist. 2Rückt das Ersatzmitglied nach oder scheidet es während der Amtszeit der Kreissynode aus, benennt das entsendende Gremium eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger. 3Die Mitglieder der Kreissynode nach

§ 3 Absatz 2 werden von einer Mitarbeiterin bzw. einem Mitarbeiter im Pfarrdienst vertreten; sind alle Mitarbeitenden im Pfarrdienst bereits zu Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern gewählt, kann auch ein anderes zur Kreissynode wählbares Gemeindeglied aus dem Wahlbereich als Vertreterin oder Vertreter einer Mitarbeiterin bzw. eines Mitarbeiters im Pfarrdienst gewählt werden.

§ 7

Vertretung der Mitglieder des Kreiskirchenrats

1Für die Mitglieder des Kreiskirchenrats nach Artikel 52 Absatz 1 Nummer 4 bis 6 der Grundordnung wird jeweils ein stellvertretendes Mitglied gewählt. 2Die Kreissynode entscheidet zuvor, ob diese personengebunden gewählt werden oder in der Reihenfolge ihrer Wahl bei einer Verhinderung ordentlicher Mitglieder ihrer jeweiligen Gruppe tätig werden.

§ 8

Inkrafttreten, Übergangsvorschrift

(1) 1Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. 2Sie bedarf zu ihrer Wirksamkeit der kirchenaufsichtlichen Genehmigung¹. 3Die Bildung der Kreissynode und des Kreiskirchenrats in der ersten Jahreshälfte 2020 findet nach Maßgabe dieser Satzung statt.

(2) Für die Zusammensetzung der Kreissynode und des Kreiskirchenrats sowie die Voraussetzungen und Rechtsfolgen des vorzeitigen Ausscheidens von Mitgliedern gelten bis zur Neubildung der genannten Gremien die Bestimmungen fort, nach denen die Mitglieder bestellt worden sind.

(3) 1Änderungen dieser Satzung einschließlich der Änderung des Zuschnitts der Wahlbereiche müssen von der Kreissynode mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden, jedoch mindestens der Hälfte der Zahl der Mitglieder beschlossen werden. 2Auch diese Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

¹ Vorstehende Satzung wurde am 11. Juli 2019 durch das Konsistorium der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz kirchenaufsichtlich genehmigt.

Anlage 1**Wahlbereiche des Evangelischen Kirchenkreises Neukölln**

Wahlbereich Nr.	Zusammensetzung des - Wahlbereichs	Anzahl der Mitglieder der Kreissynode nach Artikel 43 Absatz 2 Nummer 1 Grundord- nung (Ehrenamtliche)	Anzahl der Mitglieder der Kreissynode nach Artikel 43 Absatz 2 Nummer 2 der Grundord- nung (Gemeindepfarre- rinnen und Gemeinde- pfarrer)
1	Nord-Neukölln	4	1
2	Rixdorf, Fürbitt- Melancthon	4	1
3	Britz-Dorf, Johann Christoph Blumhardt, Hephatha	3	1
4	Alt-Buckow, Neu-Buckow	3	1
5	Gropiusstadt, Dreieinigkei	4	1
6	Rudow	4	1
7	Großziethen, Schönefeld, Selchow	3	1
8	Eichwalde, Miersdorf, Schmöckwitz, Schulzen- dorf-Waltersdorf, Wildau, Zeuthen	4	1
9	Königs Wusterhausen, Schenkendorf-Zeesen; Deutsch Wusterhausen, Lukas	3	1
		32	9

Anlage 2

**Vertretung der beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kreissynode des
Evangelischen Kirchenkreises Neukölln (Artikel 43 Absatz 2 Nummer 3 der
Grundordnung)**

Arbeitsbereich/Einrichtung	Anzahl der Mitglieder
Krankenhausseelsorge	1
Evangelische Schulen im Kirchenkreis Neukölln	2
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Religionsunterricht	1
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Dritten Orten/kirchlichen Orten	3
Kirchenmusik	1
Evangelischer Verband für Kita und Familien	2
Diakoniewerk Simeon	2
KVA Süd	1
Arbeit mit Jugendlichen	1
DSP	1
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verwaltungsdienst	1
	16

